

---

# Vorläufige Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Stromversorgung

vom 16. Dezember 2008 (Stand 1. Januar 2016)

---

*Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,*

gestützt auf Art. 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung<sup>1)</sup> sowie Art. 87 Abs. 4 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,

*verordnet:*

## **Art. 1** Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug der Aufgaben des Kantons nach der eidgenössischen Gesetzgebung über die Stromversorgung.

## **Art. 2** Netzgebietszuteilung<sup>3)</sup> a) Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Regierungsrat teilt das Netzgebiet für die regionalen und lokalen Netze ein.

<sup>2</sup> Die betroffenen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Gemeinden werden vor Erlass der Zuteilungsverfügung angehört.

## **Art. 3** b) Aufgabe der Netzbetreiber

<sup>1</sup> Die Netzbetreiber stellen innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Departement Bau und Volkswirtschaft einen Plan im Massstab 1:10 000 zur Verfügung, aus dem das bestehende Verteilnetz sowie die auf den Netzebenen 5, 6 und 7 bestehenden elektrischen Anlagen ersichtlich sind. \*

---

<sup>1)</sup> StromVG (SR [734.7](#))

<sup>2)</sup> KV (bGS [111.1](#))

<sup>3)</sup> Art. 5 Abs. 1 StromVG

\* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

**Art. 4** c) Grundsätze

<sup>1</sup> Die Zuteilung der Netzgebiete erfolgt flächendeckend und grundsätzlich nach den Eigentumsverhältnissen an den Elektrizitätsnetzen.

<sup>2</sup> Bestehende Netzgebiete werden nicht aufgeteilt. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat.

**Art. 5** Anschluss ausserhalb des Netzgebiets<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Das Departement Bau und Volkswirtschaft kann Netzbetreiber verpflichten, Endverbraucher ausserhalb ihres Netzgebiets an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen, wenn es aufgrund einer umfassenden Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen gerechtfertigt ist. \*

<sup>2</sup> Im Umfang der Verpflichtung des neuen Netzbetreibers wird der bisherige Netzbetreiber von seiner Anschlusspflicht befreit.

**Art. 6** Anschluss ausserhalb der Bauzone<sup>2)</sup>

## a) Anschlusspflicht

<sup>1</sup> Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, die nicht aufgrund des Bundesrechts anzuschliessen sind, werden an das Elektrizitätsnetz angeschlossen, wenn:

- a) eine Selbstversorgung nicht zumutbar ist;
- b) der Anschluss technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

**Art. 7** b) Kostentragung

<sup>1</sup> Werden Endverbraucher oder Elektrizitätserzeuger ausserhalb der Bauzone neu angeschlossen, tragen sie die Kosten für:

- a) die Erstellung der Anschlussleitung ab bestehendem Elektrizitätsnetz;
- b) die allfällige erforderliche Netzverstärkung.

<sup>2</sup> Abweichende Kostenregelungen sind vorbehalten, soweit die Beiträge von Endverbraucher oder Elektrizitätserzeuger die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.

---

<sup>1)</sup> Art. 5 Abs. 3 StromVG

<sup>2)</sup> Art. 5 Abs. 4 StromVG

**Art. 8** Bestehende Anschlüsse

<sup>1</sup> Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Anschlüsse bleiben bestehen.

**Art. 9** Streitigkeiten betreffend Anschlusspflicht und Anschlusskosten

<sup>1</sup> Werden Anschlusspflicht oder Anschlusskosten bestritten, entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. \*

**Art. 10** Leistungsaufträge<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Netzbetreibern einen Leistungsauftrag erteilen, insbesondere für:

- a) die Sicherstellung der Grundversorgung;
- b) die Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Netzbereich, insbesondere von Massnahmen zur Bewältigung ausserordentlichen Lagen;
- c) die Steigerung der Energieeffizienz;
- d) das Erbringen von Energiedienstleistungen.

**Art. 11** Netznutzungstarife<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Der Regierungsrat trifft Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife. Vorbehalten bleiben Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Gesetzgebers.

<sup>2</sup> Die betroffenen Gemeinden und die Netzbetreiber werden vorgängig angehört.

**Art. 12** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> Art. 5 Abs. 1 StromVG

<sup>2)</sup> Art. 14 Abs. 4 StromVG

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Lf. Nr. / Abl.</b>
11.05.2015	01.01.2016	Art. 3 Abs. 1	geändert	1287 / 2015, S. 588
11.05.2015	01.01.2016	Art. 5 Abs. 1	geändert	1287 / 2015, S. 588
11.05.2015	01.01.2016	Art. 9 Abs. 1	geändert	1287 / 2015, S. 588

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Lf. Nr. / Abl.</b>
Art. 3 Abs. 1	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588
Art. 5 Abs. 1	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588
Art. 9 Abs. 1	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588